

→ Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (zum Beispiel Kinderzuschuss zur Rente) sind kein Einkommen; Elterngeld bis zu 300 Euro monatlich wird nicht, Beträge darüber werden angerechnet.

→ Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung vorangegangenen Kalenderjahres.

Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch Minderung), sind die gesamten Einkünfte dieses Kalenderjahres maßgeblich. Die Elternbeiträge werden dann für das gesamte Jahr neu festgesetzt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Werden Verringerungen nicht sofort mitgeteilt, kann in der Regel der Beitrag nicht rückwirkend ermäßigt werden.

→ Für jedes weitere in der Familie lebende Kind wird eine Ermäßigung auf die Gebühr von 10% gewährt.

→ Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen in Holzminden, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das „teuerste“ Kind zu zahlen.

→ Zahlungspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammen zu zählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben. Wenn sich die Eltern trennen, stellt dies eine „Änderung auf Dauer“ dar (siehe oben), die sofort mitgeteilt und nachgewiesen werden muss, damit die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nur noch von dem Elternteil gefordert werden, der dann mit dem Kind zusammen lebt.

→ Wenn die Belastung für die Kindertageseinrichtung der Zahlungspflichtigen oder dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassanträge werden beim Landkreis Holzminden gestellt.

→ Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das Amt für Jugend und Familie, Telefon 05531/959304.

Gebühren- und Beitragstabelle (Beträge in Euro)

Einkommen lt. Satzung	Kindergarten und Krippe						Hort		Nachmittagsbetreuung
	bis 5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	über 9	Schulzeit	Schulferien	Schulzeit
bis 30.000	75	90	105	120	135	150	0	30*	0
bis 40.000	100	120	140	160	180	200			
bis 50.000	125	150	175	200	225	250			
bis 60.000	150	180	210	240	270	300			
bis 70.000	175	210	245	280	315	350			
bis 80.000	200	240	280	320	360	400			
bis 90.000	225	270	315	360	405	450			
bis 100.000	250	300	350	400	450	500			
über 100.000	275	330	385	440	495	550			
Beitrag für Mittagessen	50 (12 Monate)								

* je genutzte Schulferienwoche

Merkblatt zur Einkommensberechnung und Festsetzung der KiTa-Gebühr ab 01.08.2014

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: Einkünfte) – nicht das zu versteuernde Einkommen.

- Das sind bei Nichtselbständigen:

Brutto-Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal 1000 Euro beziehungsweise in vom Finanzamt anerkannter Höhe)

Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Soldatinnen, Soldaten, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 Prozent der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.

- Bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:

Gewinn (das heißt der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:

Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal beziehungsweise in vom Finanzamt anerkannter Höhe)

2. Unterhaltsleistungen für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind. Hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Einkommensmindernd können titulierte Unterhaltsansprüche angerechnet werden, die von den Zahlungspflichtigen an Personen (Kinder, Ehegatten), die nicht im Haushalt leben, gezahlt werden müssen.

3. Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind

zum Beispiel: Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG), dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe. Nicht Kindergeld!

4. Sonstige Einnahmen:

Elterngeld über 300 Euro monatlich, Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen und so weiter.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Gebührenfestsetzung:

➔ Die Höhe des anzurechnenden Einkommens muss nachgewiesen werden.

➔ Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.